



Markt Obernzell

Bebauungsplan VDK-Siedlung Deckblatt Nr. 36

Gemeinde: Markt Obernzell
Landkreis : Landkreis Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Präambel:
Der Markt Obernzell erlässt gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Bebauungsplans VDK-Siedlung mit Deckblatt Nr. 36, als Satzung.

Entwurf vom: 07.12.2020
Geändert: 16.03.2021

Endausfertigung vom: 04.06.2021

Entwurfsverfasser:
Margot Engel
Architektin Dipl.-Ing. (FH)
Marktplatz 24 94130 Obernzell

.....
Unterschrift

Markt Obernzell
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Ludwig Prügl

Inhaltsverzeichnis:

Deckblatt	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Verfahrensvermerke	Seite 3
Begründung	Seite 4-5
Textliche Änderungen	Seite 6
Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzung	Seite 7
Zeichnerische Darstellung	Seite 8
Anlage 1a	Entwurf _ Ansicht von Süden _ als Grundlage zur Bebauungsplanänderung
Anlage 1b	Entwurf _ Schnitt _ als Grundlage zur Bebauungsplanänderung
Anlage 1c	Entwurf _ Grundstück _ als Grundlage zur Bebauungsplanänderung
Anlage 2	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Anlage 3	Skizze mit Darstellung der Fläche zur saP

Verfahrenshinweise zur Deckblattänderung Nr. 36 „VDK-Siedlung - Oberzell“

Der Markt Oberzell hat am **14.12.2020** beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes „VDK-Siedlung“ mit Deckblatt Nr. **36** gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **07.12.2020** wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **28.12.2020** bis **29.01.2021** beteiligt

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **07.12.2020** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.12.2020** bis **29.01.2021** öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **16.03.2021** wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4a Abs. 3 in der Zeit von **19.04.2021** bis **05.05.2021** beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **16.03.2021** wurde erneut mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **19.04.2021** bis **05.05.2021** öffentlich ausgelegt

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Die Bebauungsplanänderung des „VDK-Siedlung“, durch Deckblatt Nr. **36** wurde vom Marktgemeinderat am **07.06.2021** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **04.06.2021** als Sitzung beschlossen.

Oberzell,

.....
Ludwig Prügl, 1. Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung vom wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Markt Oberzell - Landkreis Passau

Entwurf vom 07.12.2020
geändert, 16.03.2021

Endausfertigung vom **04.06.2021**

1. Anlass der Änderung

Der Bebauungsplan „Oberzell VDK-Siedlung ist seit 16.05.1975 rechtskräftig.
Es wurden bisher 35 Deckblätter erstellt.

Die Anetseder + Wimmer Grundstücksverwaltungs GbR mit Sitz in Thyrnau ist Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 422/5 und 422/6 und möchte den beiden Grundstücken eine Anlage mit Mehrfamilienhäusern und entsprechenden Parkmöglichkeiten in einer Tiefgarage und zusätzlichen Freiparkflächen errichten.

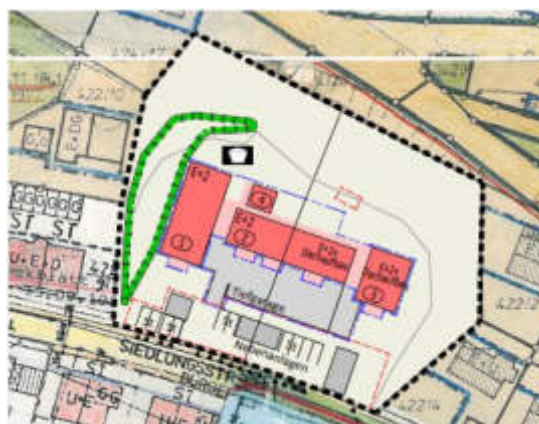
Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sehen für diese Baufläche bereits vom restlichen Baugebiet abweichende Bauweise vor. Im Bebauungsplan ist die Fläche für Parken im nördlichen Böschungsbereich dargestellt. Diese Fläche ist nicht nutzbar. Durch eine optimale Planung mit Tiefgarage, vorgelagerte Stellplätze / Carports sowie zeitgemäße Raumhöhen wird eine Änderung des Bebauungsplans beantragt.

2. Änderungen

- Baugrenzen werden an die aktuelle Planung angepasst
- Baugrenzen für Nebenanlagen werden definiert
- Textliche Festsetzungen werden angepasst und ergänzt
- Wandhöhen werden mit max. zulässigen Höhen festgesetzt.
- Dachaufbauten werden zugelassen
- Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBo
- Stützwände bis max. 1,25m werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen.



Bebauungsplan



Deckblatt 36

Markt Oberzell - Landkreis Passau

3. Begründung der Änderung

Das Baufeld wird an drei Seiten von steilen Böschungen eingegrenzt. Die bisherigen Baufenster für Parken sind nicht nutzbar und sollen entlang der Erschließungsstraße angeordnet werden. Zusätzliche Stellplätze werden in einer Tiefgarage angeordnet. GRZ und GFZ werden auch bei geänderten Baugrenzen eingehalten. Durch die Erhöhung der zulässigen Wandhöhe ist das Gebäude weiterhin niedriger als die Kante der südlichen Böschung. Dies gilt auch für mögliche Dachaufbauten. Die angedachte Dachbegrünung wirkt sich positiv aus auf Flora und Fauna sowie auf einen ökologischen Umgang mit Niederschlagswasser.

4. Auswirkungen und Verfahren

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt. Entsprechend § 13 BauGB, Absatz 1 kann hier das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden.

5. Naturschutz

Die Art der Planung, mit entsprechenden Festsetzungen in Betracht auf die Änderungen ergibt, dass kein Ausgleichsbedarf entsteht. Es findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Auf die Abarbeitung der Umweltprüfung wird entsprechende BauGB § 13, Abs. 3 verzichtet.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt, diese Unterlagen liegen als Anlage bei.

6. Brandschutz

Für die Baumaßnahme ist bereits ein Ingenieurbüro für Brandschutzplanung beauftragt. Der zuständige Brandschutzbeauftragte hat Kontakt mit den örtlichen Feuerwehren aufgenommen zum Thema Personenrettung. Die nächste Drehleiter befindet sich in Wegscheid, daher ist man zu dem Entschluss gekommen einen zweiten baulichen Rettungsweg vorzusehen. Das Brandschutzkonzept muss wegen der Errichtung der Tiefgarage von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden.

Markt Oberzell - Landkreis Passau

Sämtliche planlichen Festsetzungen, Zeichenerklärungen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „VDK-Siedlung“ bleiben unberührt.

Folgende textliche Änderungen gelten zusätzlich für Deckblatt Nr. 36

(alle übrigen Festsetzungen des best. Bebauungsplans gelten weiterhin)

Zulässig für Fl.-Nr. 422/5 und 422/6

Wandhöhe: zulässig als Höchstmaß 11,50 m ab Urgelände
OK FFB Erdgeschoß: 319,80 m ü NN

Bauweise: abweichende Bauweise
Gesamtanlage > 50 m zulässig, mit seitlichem Grenzabstand
Baukörper verbunden mit offenen Bereichen

Dachaufbauten: zulässig für Haus (2) Osthälfte und Haus (3)
max. 2/3 der jeweiligen Dachfläche, hangseitig
Höhe max. 332,75 m ü. NN

Stellplätze: 2 Stellplätze je Wohneinheit

Anzahl der Wohnungen: max. 18 Wohneinheiten zulässig

Nebenanlagen: zulässig sind eingeschobene Nebenanlagen wie Carports, Gebäude ohne Aufenthaltsräume, TG-Zufahrt, Stützwände bis 1,25m sichtbare Höhe, Stellplätze

Stützwände bis zu einer Höhe von max. 1,25 m werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Im Geltungsbereich des Deckblattes dürfen keine Einzelraumfeuerungen errichtet werden.

Zusätzliche textliche Festsetzungen für Deckblatt Nr. 36

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung im Zusammenhang mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die folgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt im unteren und westlichen Teil der Böschung sowie auf der Kabeltrasse im Osten und die Fällung des Walnussbaumes werden ausschließlich im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt, also außerhalb der Vogelbrutzeit. Dabei werden nur die oberirdischen Pflanzenteile entfernt.

Markt Oberzell - Landkreis Passau

- V2 Bauzeitenregelung: Die Rodung der Wurzelstöcke bei der Grünlandherstellung auf der Böschung sowie in der Kabeltrasse findet im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 30. September statt, also in der Aktivitätszeit der Reptilien.
- V3 Bauzeitenregelung: Auf der Wiese erfolgt der Oberbodenabtrag mit Abtrag der Grasnarbe zur Baufeldvorbereitung in der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, also ca. vom 15. Juli bis 15. August. Da dieses Zeitfenster in geringem Maße auch witterungsabhängig ist, wird die Baufeldfreimachung nach Kontrolle der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung freigegeben.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Die gesamte Wiesenfläche wird spätestens bis zum 15. Juni vor dem geplanten Baubeginn abgemäht und dann in Folge regelmäßig alle zwei bis Wochen gemäht, so dass der Große Wiesenknopf auf der Baufläche keine Blütenansätze bildet. Dies wird fortgeführt bis zur Baufeldfreimachung.
- V5 Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Die unter V6 beschriebene Fläche wird – unter für die Bauabwicklung zwingend nötiger Verkleinerung – vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Bauzäune abgegrenzt, um sie gegen Befahren, Materiallagerungen etc. zu schützen. Diese Fläche bleibt während der gesamten Bauzeit geschützt und als Wiese erhalten.
- V6 Erhalt und Neuschaffung einer extensiven Wiese: Eine ca. 455 m² große Fläche im Westen wird in ihrem größeren Teil als Wiese erhalten bzw. wieder angelegt und zukünftig für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und deren Wirtsameisen optimal gepflegt. Dies ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Auf der bisher gehölzbestandenen Böschung wird im Rahmen der vorgesehenen Fläche nach Rodung der Wurzelstöcke eine extensive Wiese angesät und Großer Wiesenknopf eingebracht (Saatgut). Die steilen Flächen werden durch Pflege von Brombeere und Gehölzanflug freigehalten und als Wiese entwickelt. Die gesamte Wiese wird zweimal jährlich gemäht. Der erste Schnitt erfolgt bis zum 15. Juni, der zweite Schnitt ab 15. September. Das Mähgut wird entfernt (keine Mulchmähd), auf Düngung und Pflanzenschutz wird verzichtet.

Hinweis:

Für die zeit,- fach,- und plangemäße Umsetzung der Maßnahmen V1 bis V6 ist vom Bauherrn eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Für alle Maßnahmen, die zur Konfliktvermeidung im Zusammenhang mit oder saP festgesetzt sind, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen V1 bis V6 zeit,- fach,- und plangemäße umgesetzt werden.

Die in den Vermeidungsmaßnahmen besonders zu behandelnden Flächen sind vor Beginn der Maßnahmen mit farbigen Pflöcken zu markieren und von der ökologischen Baubegleitung abzunehmen.

Die Wiese, die dauerhaft für die Ameisenbläulinge hergestellt und im Plan entsprechend gekennzeichnet ist, ist vom Bauherrn oder dessen Beauftragten entsprechend den Pflegevorgaben dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Auf dieser Fläche dürfen keinerlei sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, sowie keinerlei gärtnerische Nutzung erfolgen.

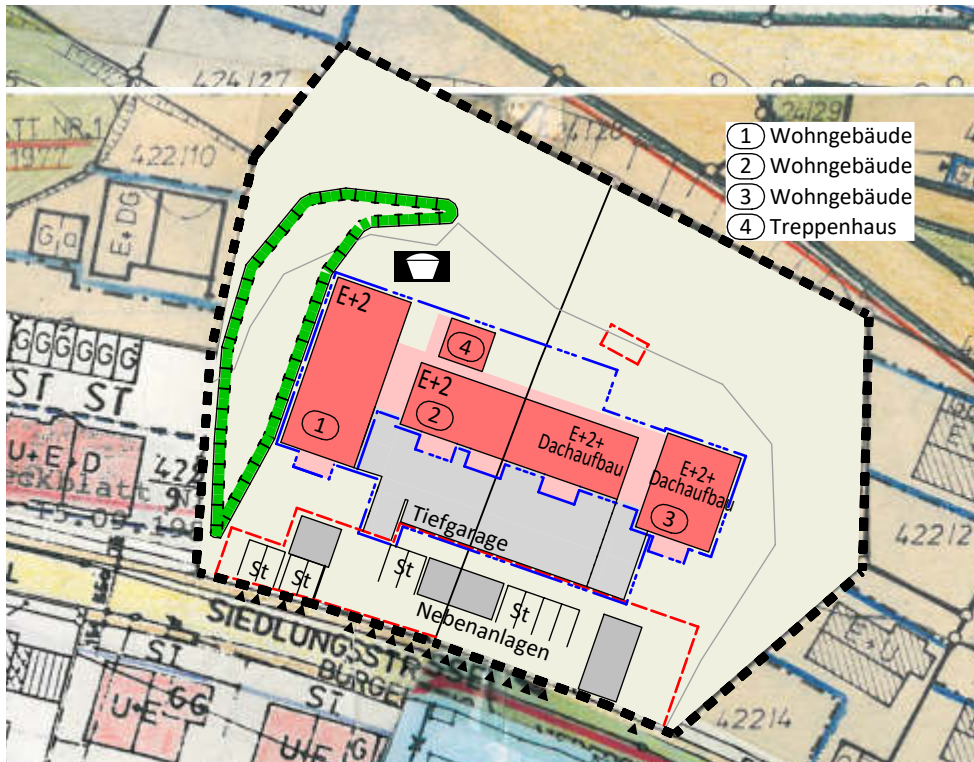
Die dauerhafte Pflege dieser Wiese und die Einhaltung der o.g. Bestimmungen sind vom Bauherrn entsprechend zu sichern.

Markt Oberzell - Landkreis Passau







Entwurf: 07.12.2020

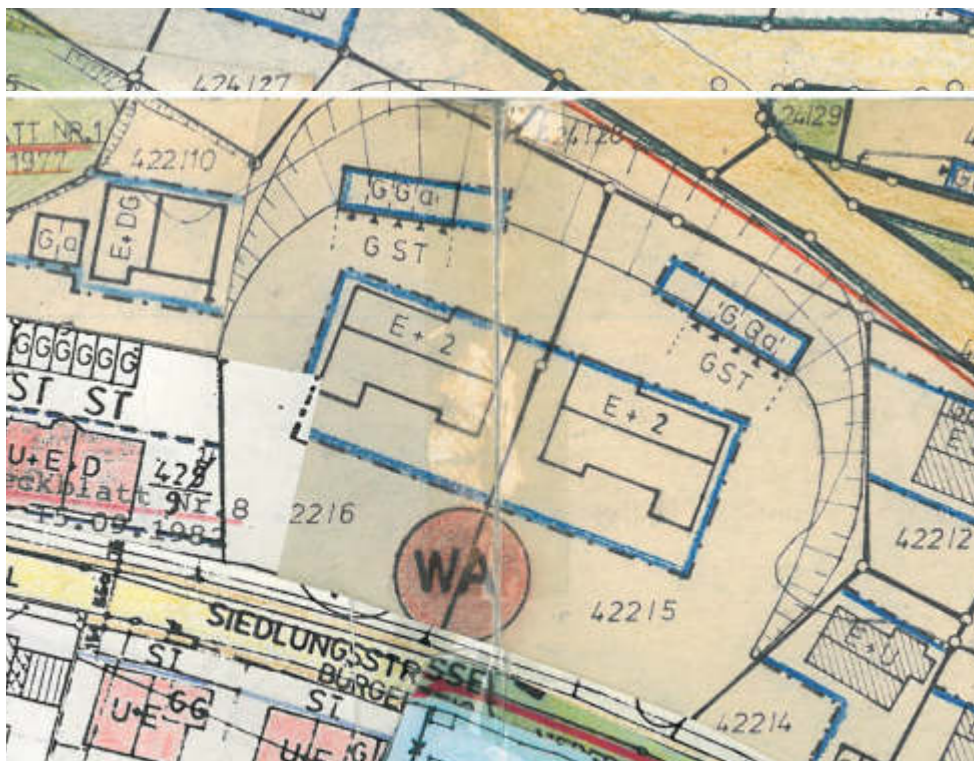
geändert 16.03.2021

Endausfertigung: 04.06.2021

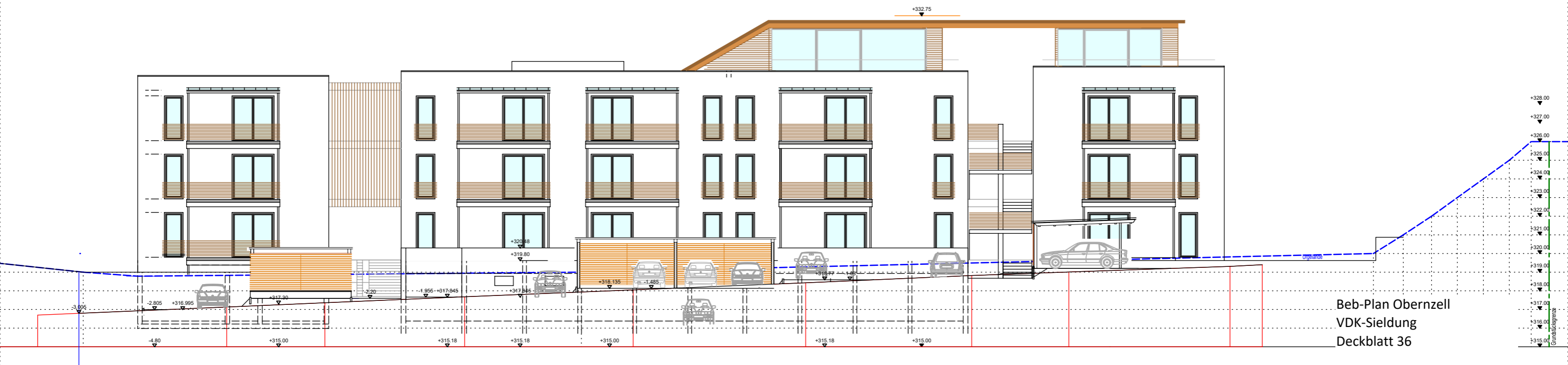


Deckblatt Nr. 36
M 1:1000

-  Baugrenze
-  Nebenanlagen
-  Hauptgebäude
-  Erschließung
-  Tiefgarage
Nebenanlagen (Carports,
Stellplätze, Zugang, Zufahrt
Müllhaus)
-  Spielplatz
gemäß Art 7 BayBo
-  Umgrenzung von
Schutzgebieten im
Sinne des Naturschutzes

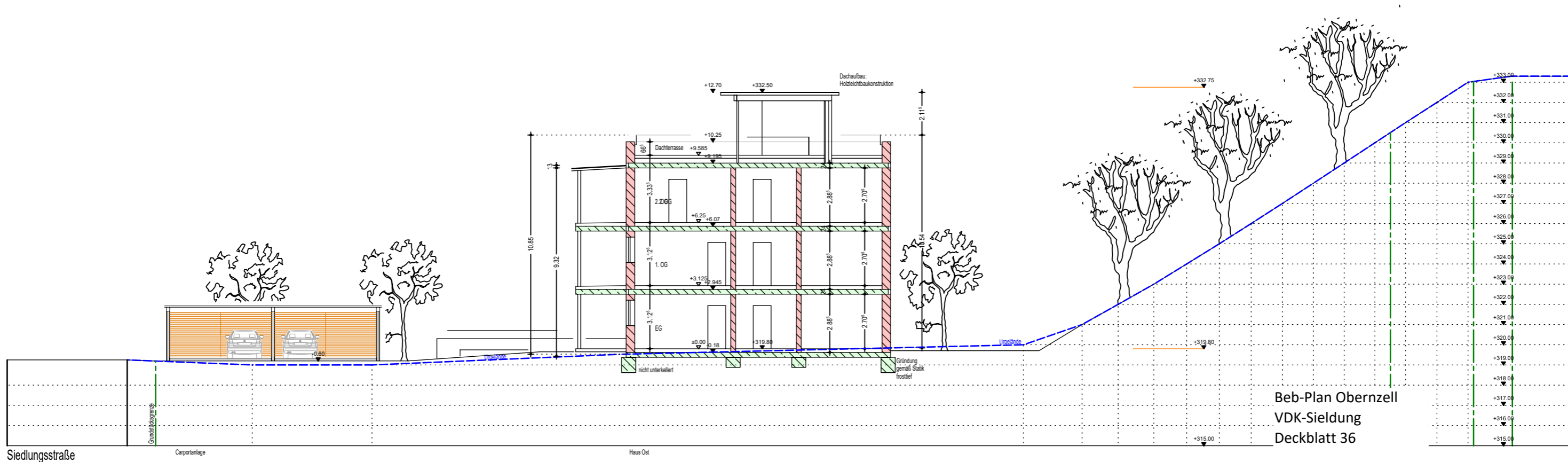


Bestand
M 1:1000



Beb-Plan Oberzell
 VDK-Siedlung
 Deckblatt 36

Anlage 1a - Ansicht von Süden
 M 1:200
 04.06.2021



Beb-Plan Oberzell
 VDK-Siedlung
 Deckblatt 36

Anlage 1b - Querschnitt
 M 1:200
 04.06.2021



327.109
BT-MauerOK

332.831
BT-MauerOK

455 qm
Fläche gemäß
Beb-Plan

Fläche für Kinderspielgeräte
und Sitzgruppen

Grünfläche über Tiefgarage

Carportanlage 1

Mülltrennaura

Carportanlage 2

Beb-Plan Oberzell
VDK-Siedlung
Deckblatt 36

Anlage 1c - Grundstück
M 1:250
04.06.2021

317.696
BL-OK-Kanaldeckel

319.520
BL-OK-Kanaldeckel

Wohnen in Oberzell

Neubau eines Mehrfamilienhauses

Markt Oberzell

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bauherr:

Anetseder + Wimmer

Grundstücksverwaltungs GbR

Planer:

Büro für Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

Wohnen in Oberzell

Neubau eines Mehrfamilienhauses

Markt Oberzell

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

BAUHERR:

Anetseder + Wimmer Grundstücksverwaltungs GbR

PLANVERFASSER:

Büro für Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

Bearbeitung:

Yvonne Sommer, Dipl.-Ing. (FH)

07. Dezember 2020, 16. März 2021, 04. Juni 2021

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.2.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.1.1	Baufeldfreimachung	5
2.1.2	Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen, optische Störungen....	6
2.1.3	Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.....	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.2.1	Flächeninanspruchnahme.....	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.3.2	Akustische und optische Störungen	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	9
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	27
5	Gutachterliches Fazit	28
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.2.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	28
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	28
5.3.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	28
	Anhang	30

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Grundstücksverwaltungs GbR Anetseder + Wimmer plant den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf der Flurnummer 422/5 und 422/6 Gemarkung und Gemeinde Oberzell in der Siedlungsstraße 23 im Markt Oberzell. Es handelt sich um ein derzeit als extensive Wiese genutztes Grundstück mit bis zu 13 m hoher Gehölzbestandener Böschung am Nordende. Die ebene, zur Bebauung geeignete Wiesenfläche ist ca. 3.225 m² groß, auf die Böschung, die nicht bis zum oberen Rand dem Grundstück angehört, entfallen 2.156 m².

Auf der Wiesenfläche kommen der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor. Die Böschung ist potenzieller Lebensraum für Reptilien im Siedlungsbereich. In früheren Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde LK Passau wird eine Betroffenheit nur bei Reptilien und Tagfaltern angenommen und dementsprechend werden auch nur diese Gruppen behandelt. Europäische Brutvögel werden im Sinne einer „Worst-Case-Analyse“ betrachtet.

Bei den vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird von den Entwurfsplanungen vom 09.11. und 07.12.2020 der Architektin Margot Engel ausgegangen.

In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Daten aus anderen Projekten
 - Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Bestände vom Großen Wiesenknopf (ABMANN et al., 2010)
- Eigene Erhebungen 2020 (April bis August)

Zur Bestimmung des Umfanges der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen (s. Abschichtungstabellen im Anhang). Die Prüfung basiert auf:

- Eigenen Gebietskenntnissen
- Kenntnisse aus vorangegangenen Projekten

1.2.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Baufeldfreimachung

Bei der Baufeldfreimachung wird der Oberboden samt Grasnarbe auf der gesamten Wiesenfläche abzüglich des westlichen Bereiches entfernt. Dabei geht die Wiese fast vollständig verloren.

Die steile, gehölzbestandene Böschung wird nicht bebaut, allerdings wird der Gehölzbestand am Hangfuß auf Stock gesetzt. An der nordöstlichen Grenze wird von der Kommune eine Stromleitung als Erdkabel verlegt. Hierzu erfolgen in der Kabeltrasse ein Rückschnitt und eine anschließende Rodung der Gehölze.

2.1.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Reptilien

Die extensive Wiese ist potenzielles Nahrungshabitat für Reptilien. Für Mauereidechse und Zauneidechse bietet sie Insektennahrung, Schlingnatter und Äskulapnatter können hier kleine Wirbeltiere (Reptilien und Kleinsäuger) finden.

Auch die gehölzbestandene Böschung ist potenzielles Nahrungshabitat, aber auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien. Hier sind besonders die oberen

und unteren Randbereiche relevant. Das Habitat ist in Zusammenhang mit den umgebenden Hausgärten zu sehen.

Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge

Die Wiese ist Lebensraum und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Helten und potenziell auch für den Dunklen Wiesenkнопf-Ameisenbläuling. Besonders geeignet sind hier die Ränder, also der südliche Rand (Böschung zur Siedlungsstraße), der westliche Rand (Grenze zu den Anwesen Siedlungsstraße 11 und 13) und der nördliche Rand vor dem Brombeersaum der Böschung. Durch die Baufeldfreimachung sind die Larven der Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge in den unterirdischen Nestern ihrer Wirtsameisen betroffen. Allerdings ist die Wiese nur Teil eines größeren Gesamtlebensraumes, der aktuell größere Teil liegt südlich der Siedlungsstraße auf einer südexponierten Wiese zwischen den Anwesen Siedlungsstraße 18 und 22 sowie nach unten am Kitzingweg 7.

Vögel

Durch das auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen auf der Böschung und auch durch die Fällung des Walnussbaumes am südöstlichen Eck des Grundstückes könnten gebüsch- und gehölzbrütende Vögel während ihres Brutgeschäftes betroffen sein.

2.1.2 Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen, optische Störungen

Beim Bau der Wohnanlage mit ihren Nebenanlagen (Tiefgarage, Stellplätze, Zufahrten, Spielplatz und Gartenanlage) entstehen Erschütterungen und Lärm, die auf die unmittelbare Umgebung wirken. Dies ist hier besonders die gehölzbestandene Böschung.

2.1.2.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der Lärmimmissionen und Erschütterungen und optischen Störungen

Reptilien

Keine Wirkempfindlichkeit.

Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge

Keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Von baubedingten Emissionen können Störungen für Vögel in der gehölzbestandenen Böschung betroffen sein. Eine Empfindlichkeit könnte hier während der Kernbrut- und Aufzuchtzeit bestehen.

2.1.3 Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko

Bei der Baufeldfreimachung (Abtrag des Oberbodens und der Grasnarbe) könnten Tiere am und im Boden verletzt oder getötet werden.

Durch Gehölzschnitt könnten Vögel bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel oder Eier) während der Brutzeit verletzt oder getötet werden. Durch die Rodung von Wurzelstöcken auf der gehölzbestandenen Böschung könnten Reptilien verletzt oder getötet werden.

2.1.3.1 Wirkfaktoren eines baubedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos

Reptilien

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Reptilien ist während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Winterruhe) am wahrscheinlichsten.

Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge

Durch die Baufeldfreimachung sind die Larven der Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge in den unterirdischen Nestern ihrer Wirtsameisen betroffen.

Vögel

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei der Baufeldfreimachung (Gehölzschnitt) für Vögel und ihre Entwicklungsformen könnte sich nur bei einem Gehölzschnitt während der Brut- und Aufzuchtzeit realisieren.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Der Großteil der Wiese wird durch das Gebäude und seine Nebenanlagen überbaut und überprägt. Von der extensiven Wiese bleibt nur am westlichen Rand ein ca. 455 m² großer Bereich erhalten. Neben den baulichen Veränderungen wird ein Teil der Fläche für Grünanlagen (Gartenanteile, Spielplatz etc.) verwendet. Diese werden aber aufgrund der voraussichtlich intensiven Nutzung keine Habitatqualität mehr für Reptilien und Tagfalter haben.

Die steile, gehölzbestandene Böschung wird nicht bebaut, allerdings wird der westliche Teil am Hangfuß und zu den westlich angrenzenden Anwesen Siedlungsstraße 13 dauerhaft in eine Grünland-Böschung umgewandelt.

2.2.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagebedingten (dauerhaften) Flächeninanspruchnahme

Reptilien

Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der steilen, gehölzbestandenen Böschung bleiben zum großen Teil erhalten. Eine Verkleinerung der für Reptilien nutzbaren Hangflächen findet nicht statt. Von der Umwandlung eines kleinen Hangteiles in extensives Grünland können Reptilien profitieren.

Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge

Durch die Überbauung und Flächenumwandlungen auf der Wiese geht der Großteil des Teillebensraumes dauerhaft verloren.

Vögel

Für Vögel entsteht ein dauerhafter Flächenverlust durch das Gebäude, die Grünanlage kann aber eine Nahrungsfläche werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.2 Akustische und optische Störungen

Durch die Nutzung der Wohnanlage, besonders der Gartenanteile und des Spielplatzes, können kurzzeitige Störungen in die unmittelbare Umgebung wirken. Diese werden im üblichen Rahmen für eine Wohnsiedlung liegen und sind daher nicht als erhebliche Störung zu sehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die folgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt im unteren und westlichen Teil der Böschung sowie auf der Kabeltrasse im Osten und die Fällung des Walnussbaumes werden ausschließlich im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt, also außerhalb der Vogelbrutzeit. Dabei werden nur die oberirdischen Pflanzenteile entfernt.
- V2 Bauzeitenregelung: Die Rodung der Wurzelstöcke bei der Grünlandherstellung auf der Böschung sowie in der Kabeltrasse findet im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 30. September statt, also in der Aktivitätszeit der Reptilien.
- V3 Bauzeitenregelung: Auf der Wiese erfolgt der Oberbodenabtrag mit Abtrag der Grasnarbe zur Baufeldvorbereitung in der Flugzeit der Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge, also ca. vom 15. Juli bis 15. August. Da dieses Zeitfenster in geringem Maße auch witterungsabhängig ist, wird die Baufeldfreimachung nach Kontrolle der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung freigegeben.

- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Die gesamte Wiesenfläche wird spätestens bis zum 15. Juni vor dem geplanten Baubeginn abgemäht und dann in Folge regelmäßig alle zwei bis Wochen gemäht, so dass der Große Wiesenknopf auf der Baufläche keine Blütenansätze bildet. Dies wird fortgeführt bis zur Baufeldfreimachung.
- V5 Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Die unter V6 beschriebene Fläche wird – unter für die Bauabwicklung zwingend nötiger Verkleinerung – vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Bauzäune abgegrenzt, um sie gegen Befahren, Materiallagerungen etc. zu schützen. Diese Fläche bleibt während der gesamten Bauzeit geschützt und als Wiese erhalten.
- V6 Erhalt und Neuschaffung einer extensiven Wiese: Eine ca. 455 m² große Fläche im Westen wird in ihrem größeren Teil als Wiese erhalten bzw. wieder angelegt und zukünftig für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und deren Wirtsameisen optimal gepflegt. Dies ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Auf der bisher gehölzbestandenen Böschung wird im Rahmen der vorgesehenen Fläche nach Rodung der Wurzelstöcke eine extensive Wiese angesät und Großer Wiesenknopf eingebracht (Saatgut). Die steilen Flächen werden durch Pflege von Brombeere und Gehölzanflug freigehalten und als Wiese entwickelt. Die gesamte Wiese wird zweimal jährlich gemäht. Der erste Schnitt erfolgt bis zum 15. Juni, der zweite Schnitt ab 15. September. Das Mähgut wird entfernt (keine Mulchmähd), auf Düngung und Pflanzenschutz wird verzichtet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht vorgesehen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
 Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL: Reptilien

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	1	U2
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U2
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	-	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
 XX unbekannt (unknown)

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Äskulapnatter hat in Deutschland fünf Vorkommen, von denen zwei isoliert liegen (im Rheingau und im südlichen Odenwald). Die drei bayerischen Vorkommen hingegen (südöstlich von Passau, untere Salzach, unterer Inn) liegen in Verbindung mit dem Verbreitungsgebiet in Österreich.

Lebensräume der wärmeliebenden Schlange sind lichte, warme Laubwälder mit Strukturen wie Felshängen, Geröllhalden und Saumstrukturen wie südexponierte Waldränder. Auch anthropogene Strukturen wie Bahndämme, Steinbrüche, Böschungen, Trockenmauern, Holzstapel etc. werden gern angenommen.

Die Aktionsräume der Äskulapnatter können mehrere hundert Meter umfassen. Zur Paarungszeit wandern die Männchen auf der Suche nach Weibchen umher, später wandern die Weibchen zu ihren Eiablageplätzen. Einzeltiere können über 2 km weit wandern (WAITZMANN, M. 1989).

Die Äskulapnatter verlässt je nach Witterung ab April ihr Winterquartier. Paarungszeit der Art ist im Mai-Juni, die Eiablage erfolgt dann von Ende Juni bis Mitte Juli. Die Jungen schlüpfen nach ca. zwei Monaten, also von Ende August bis Mitte September.

Das Winterquartier wird je nach Witterung im September oder Oktober bezogen. Winterquartiere der Äskulapnatter werden im Wald vermutet, in den Donauleiten wahrscheinlich in den oberen zwei Hangdritteln.

Lokale Population:

Der Schwerpunkt der Vorkommen der Äskulapnatter liegt in den lichten Laubwäldern der Donauleiten, zu Aktivitätsperioden wie Paarungszeit und Häutung häufig am unteren Waldrand und am Hangfuß der Donauleiten. Jedoch kommt die Äskulapnatter auch immer wieder in Hausgärten vor. Oft handelt es sich hierbei um durchwandernde Tiere zur Fortpflanzungszeit (Männchen auf der Suche nach Weibchen, Weibchen auf dem Weg zu Eiablageplätzen, z. B. Komposthaufen in den Gärten). Der feldgehölzartige Gehölzbestand auf der steilen Böschung eignet sich sehr gut als ungestörtes Trittsteinbiotop. Ein aktueller Nachweis der Art gelang bei den Begehungen 2020 nicht, Vorkommen von Äskulapnattern sind in diesem Siedlungsbereich bekannt, besonders an den Rändern und in Waldnähe.

Die Individuengemeinschaft von Äskulapnattern von Passau-Klosterberg (bis zur Bundesstraße 12) bis nach Oberzell wird einer lokalen Population zugerechnet.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Äskulapnatter nutzt Ansammlungen von verrottendem organischen Material wie z. B. Laubstreuhaufen, Totholz, Reisigansammlungen, aber auch Komposthaufen, Pferdemist und Häckselhaufen als Eiablageplätze. Die Verrottungswärme sorgt hier für die Eizeitigung. Natürliche Eiablageplätze konnten bisher nur in einem einzigen Falle nachgewiesen werden. Das Gelege befand sich in ca. 20 cm Tiefe in einer Rohbodenfläche auf einem alten Kahl-schlag. „Das Substrat bestand aus sehr humusreicher Erde, vermischt mit lockerem Blockgrus“ (DROBNY 1993).

Zur Fortpflanzungsstätte gehören aber auch noch Paarungsplätze, Suchräume der Männchen nach den Weibchen und Jungtierhabitate. Von Experten wie H. LAUFER wird daher der gesamte Lebensraum der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen.

Als Ruhestätten gelten Tagesverstecke, Quartiere, Sonnplätze und Winterquartiere. Für die Waldart Äskulapnatter kann die gehölzbestandene Böschung zumindest zeitweise als Habitat genutzt werden. Eine Nutzung als Winterquartier ist dagegen unwahrscheinlich.

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Da die steile Böschung durch die geplante Baumaßnahme nicht direkt betroffen ist und bis auf die Neuschaffung eines Wiesensaumes am unteren Viertel des Steilhanges auch der Gehölzbestand erhalten bleibt, kommt es nicht zur Schädigung einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Äskulapnatter. Die Funktion von Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Allgemeinen relativ störungsunempfindliche Äskulapnatter ist empfindlich gegenüber Störungen in ihren wesentlichen Aktivitätsphasen Fortpflanzungs-, Häutungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei adulten Tieren ist die Paarungszeit im Mai und Juni mit Suchwanderungen der männlichen Tiere nach den zu dieser Zeit meist ortstreuen Weibchen und die Eiablagezeit der Weibchen mit Aufsuchen der Eiablageplätze von Ende Juni bis Mitte-Ende Juli am relevantesten. Innerhalb dieses Zeitfensters (Mai bis Juli) werden auch die Sonnenplätze am intensivsten genutzt.

Eine ebenfalls sensible Phase sind die Häutungszeiten mit Schwerpunkten in der letzten Juni- und Julidekade. Zu dieser Zeit sonnen sich die Tiere gern auf Sonnenplätzen. Danach halten sich die Tiere meist im Wald der mittleren und oberen Donauleiten auf. Die Jungtiere schlüpfen im September und suchen dann geeignete Habitate bzw. ein Winterquartier auf. Auch die adulten Tiere wandern im September-Oktober in ihre Winterquartiere, die i. d. R. in höheren Hangbereichen liegen.

Eine erhebliche Störung von Äskulapnattern ist durch die geplante Baumaßnahme nicht zu erwarten, da die gehölzbestandene Böschung erhalten bleibt und Auf-Stock-Setzen der Gehölze nur randlich und kleinflächig außerhalb der Aktivitätszeit der Äskulapnatter stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Äskulapnatter wäre während der Winterruhezeit denkbar. Hierbei könnten immobile Äskulapnattern direkt in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden. Aufgrund der Annahme, dass Äskulapnattern bevorzugt im Wald, hier also im bewaldeten mittleren bis oberen Hangbereich überwintern, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass sich ein aktuell genutztes Winterquartier in der gehölzbestandenen Böschung und dann auch noch in den kleinen Teilen davon befindet, wo eine Rodung vorgesehen ist. Die Bauzeitenregelung zur Konfliktvermeidung für Schlingnatter und Zauneidechse schützt auch die Äskulapnatter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Schlingnatter ist in Süddeutschland weit verbreitet (s. GÜNTHER 1996). Sie besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinsbänken, Mauern einschließlich Totholz zu Eigen ist.

Die Art ist sehr ortstreu bezüglich ihrer Tagesverstecke und Sonnenplätze. Hohe Beutetierdichten (hauptsächlich Reptilien) sind ebenfalls wichtig für die Schlingnatter. Die Mindestgröße eines Schlingnatterlebensraumes ist schwer anzugeben, da die Besiedlungsdichten unter anderem von der jeweiligen Habitatqualität abhängen (VÖLKL 1991, zit. in RUNGE et al. 2009).

Die Fortpflanzungsstätte erstreckt sich über den gesamten Habitatkomplex, da die Paarung in der Umgebung der Überwinterungsquartiere stattfindet und die Geburt in der Nähe der Jagdgebiete erfolgt. Die beiden Bereiche können mitunter einige hundert Meter voneinander entfernt liegen (RUNGE et al. 2009). Die Trächtigkeit der Weibchen dauert ca. drei bis vier Monate, die durchschnittlich vier bis acht Jungen werden Ende je nach Witterung von Juli bis September geboren. Ein evtl. Wanderkorridor zwischen Winterquartier und Sommerlebensraum hat ebenfalls eine Funktion als Fortpflanzungsstätte. Zu Wanderungszeiten können mehrere hundert Meter in ein bis zwei Tagen zurückgelegt werden.

Zur Überwinterung werden ausgeprägte Hohlraumssysteme im Boden aufgesucht. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Lebensraum und traditionellem Winterquartier. Die Schlingnatter sucht ca. ab Mitte September bis Mitte Oktober ihr Winterquartier auf, die Winterruhe dauert bis März-April.

Lokale Population:

Auch die Schlingnatter kommt in den gesamten Donauleiten vor, mit einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich des unteren Waldrandes. Hierbei spielen zum einen die sehr günstigen strukturellen und mikroklimatischen Bedingungen eine Rolle und zum anderen das meist gute Beuteangebot (Mauereidechsen, Blindschleichen, juvenile Smaragdeidechsen und Ringelnattern).

Auch Siedlungsbereiche wie Oberzell werden von der Schlingnatter genutzt, sofern geeignete Strukturen in Gärten vorhanden sind. Jedoch kann sich hier der Prädationsdruck einer hohen Hauskatzendichte ungünstig auswirken. Ein Schlingnatterfundpunkt der ASK befindet sich am oberen Rand der Gehölzböschung, der Fund wurde von der Verfasserin an die ASK gemeldet.

Da durch zwei Bahndammbrücken die Möglichkeit zur Querung der beiden auf die Bundesstraße mündenden Straßen für Reptilien gegeben ist, wird die Individuengemeinschaft von Schlingnattern von Passau-Klosterberg (bis zur Bundesstraße 12) bis nach Oberzell einer lokalen Population zugerechnet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst bei der ovoviviparen (lebengebärenden) Schlingnatter den gesamten genutzten Habitatkomplex. Die gehölzbestandene Böschung ist derzeit nur ein suboptimaler Lebensraum für die Schlingnatter, da sie so dicht bewachsen ist, dass sie zwar Quartiere bieten kann, aber innerhalb des Bestandes keine Sonnplätze zur Verfügung stehen. Diese befinden sich an den Randstrukturen und in den angrenzenden Gärten. Eine Nutzung als Winterquartier ist nicht auszuschließen.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Da die steile Böschung durch die geplante Baumaßnahme nicht direkt betroffen ist und bis auf die Neuschaffung eines Wiesensaumes am unteren Viertel des Steilhanges auch der Gehölzbestand erhalten bleibt, kommt es nicht zur Schädigung einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Schlingnatter. Die Funktion von Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Wiese kann als Nahrungshabitat für die Schlingnatter angesehen werden. Eine erhebliche Störung während sensibler Lebensphasen der Schlingnatter ist durch die Bebauung der Wiese jedoch nicht zu erwarten, da die gehölzbestandene Böschung mit ihren Randstrukturen erhalten bleibt und Auf-Stock-Setzen der Gehölze nur randlich und kleinflächig außerhalb der Aktivitätszeit der Schlingnatter stattfindet. Von der Öffnung des unteren Randes des Gehölzbestandes zur Schaffung von offenen Wiesensäumen auf Steilböschungen kann die Schlingnatter profitieren, da hierdurch auch für sie neue Nahrungs- und Sonnplätze am Gehölzrand entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Schlingnatter bei Rodungsmaßnahmen in der Gehölzböschung zur Öffnung des unteren westlichen Randes oder für die Freimachung der Kabeltrasse ist während der Winterruhezeit möglich. Hierbei können immobile Schlingnattern direkt in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Schlingnattern bei Eingriffen in den Boden der gehölzbestandenen Böschung (Rodung von Wurzelstöcken) ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 Bauzeitenregelung: Die Rodung der Wurzelstöcke bei der Grünlandherstellung auf der Böschung sowie in der Kabeltrasse findet im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 30. September statt, also in der Aktivitätszeit der Reptilien.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mauereidechse kommt in Deutschland am Rhein und westlich des Rheins vor (z. B. Mosel- und Nahetal). In Bayern gibt es autochthone Bestände nur im Inntal bei Oberaudorf. Die Mauereidechsen im Raum Passau und in den Donauleiten sind nicht autochthon, sondern gehen auf Aussetzungen zurück (s. u.).

Die Mauereidechse benötigt trocken-warme, sonnige Standorte. Als primäre, natürliche Lebensräume gelten spaltenreiche südexponierte Felsbereiche und vegetationsarme Schuttflächen. Anthropogene Lebensräume sind Bahnflächen, Bruchsteinmauern, Ruinen, offene Wegränder und Böschungen, Gebäude und Gärten. Die kleine, leichte Mauereidechse nutzt gern vertikale Strukturen und klettert sehr gut. Zur Eiablage werden offene, gut grabbare Bodenbereiche aufgesucht. Die Reviergröße einzelner Tiere ist mit ca. 10 – 50 (25) m² relativ klein. Zudem können sich die Reviere noch überlappen, so dass die Art an günstigen Habitaten in größeren Dichten auftreten kann.

Die Winterruhe dauert – je nach Witterung – von Oktober/November bis März. Bei mildem, sonnigem Winterwetter können Mauereidechsen ihr Winterquartier kurzzeitig verlassen. Die Paarungszeit dauert von März bis Mitte Juni, die Eier werden ca. 30 Tage nach der Paarung im Zeitraum Mai bis August in gut grabbares Bodensubstrat in sonniger Lage abgelegt.

Lokale Population:

Die in Passau sowie an den Donauleiten zwischen Passau und Jochenstein und donauabwärts vorkommende Mauereidechse gehört zur Unterart *Podarcis muralis nigriventris* und ist auf Aussetzungen ab 1932 in Passau (Veste Oberhaus) zurückzuführen. Es handelt sich genetisch um die „Venetien-Linie“ aus Norditalien (SCHULTE et al. 2011, ABMANN, O., unveröff. Gutachten zum Energiespeicher Riedl).

Die Mauereidechse ist stärker als die anderen Reptilienarten auf sonnige, kleinklimatisch günstige Habitate und Steinstrukturen angewiesen. Struktureiche Mauern und offene Felsbereiche sind für die Art besonders günstig.

Der Schwerpunkt der wärmeliebenden Art liegt im Donauengtal an den Bruchsteinmauern und Dammflächen des Bahndammes von Passau-Grubweg bis Oberzell und im Stadtgebiet von Passau. Die Mauereidechse nutzt von allen hier vorkommenden Reptilienarten aber auch die Siedlungsbereiche am stärksten. Gärten mit Stützmauern oder sonstigen geeigneten Strukturen werden in Oberzell regelmäßig besiedelt. Aktuell wurde eine Mauereidechse an der südwestlichen Grenze der Vorhabensfläche beobachtet. In der unmittelbaren Umgebung ist die Mauereidechse in günstig strukturierten Gärten häufig.

Barriereeffekte von Siedlungen und Straßen sind somit nicht so wirksam wie bei den anderen Reptilienarten. Daher wird die Individuengemeinschaft der westlichen Donauleiten von Passau bis Oberzell als eine lokale Population angesehen.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Auch bei der Mauereidechse können alle Orte als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angesehen werden, die Funktionen zur Paarung, zur Eiablage, zur Thermoregulation, als Tages- und Nachtverstecke (Quartiere) sowie als Winterquartiere übernehmen. Die Wiese kann randlich – z. B. von den angrenzenden Gärten mit geeigneten Strukturen aus – aufgrund ihres Insektenreichtums als Nahrungshabitat genutzt werden. Geeignete Quartiere sind auf der Wiese nicht vorhanden, es handelt sich weder bei der Wiese noch bei der gehölzbestandenen Böschung mit ihrem beschatteten Boden um einen geeigneten Lebensraum für die Mauereidechse.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mauereidechsen sind kaum störepfindlich. Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es daher nicht zu erheblichen Störungen kommen, welche die lokale Individuengemeinschaft schädigen könnte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Mauereidechse bei Rodungsmaßnahmen in der Gehölzböschung zur Öffnung des unteren westlichen Randes oder für die Freimachung der Kabeltrasse ist während der Winterruhezeit möglich, aber sehr unwahrscheinlich, da die Böschung kein attraktiver Lebensraum für die Art darstellt und daher wohl eher nicht als Winterquartier genutzt wird. Nichtsdestotrotz kann eine Bauzeitenregelung dazu beitragen, eine Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen bei Eingriffen in den Boden der gehölzbestandenen Böschung (Rodung von Wurzelstöcken) auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ V2 Bauzeitenregelung: Die Rodung der Wurzelstöcke bei der Grünlandherstellung auf der Böschung sowie in der Kabeltrasse findet im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 30. September statt, also in der Aktivitätszeit der Reptilien.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996).

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 – 2000 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Wanderdistanzen liegen zwar meist unter 100 m (BLANKE 2010), KLEWEN (1988) wies anhand markierter Tiere jedoch auch Wanderungen von 2 – 4 km pro Jahr nach (Ausbreitungswanderungen?). Als Mindestgröße für eine Zauneidechsenpopulation wird ungefähr ein Hektar angegeben (GLANDT 1979, zitiert in RUNGE et al. 2009). Als Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden drei bis vier Hektar angegeben.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind sonnige, strukturreiche Waldränder, Böschungen, lockere Bebauung und Gärten mit Rasen/Wiesen und geeigneten Quartierstrukturen (Steinhaufen, Holzablagerungen etc.).

Lokale Population:

Siedlungsstrukturen werden von der Zauneidechse grundsätzlich genutzt. In Oberzell hat jedoch die allochthone Mauereidechse weitgehend den Platz der Zauneidechse in den Gärten eingenommen und die einheimische Zauneidechse verdrängt. Restvorkommen der Zauneidechse in Oberzell sind am ehesten in Habitaten möglich, die für die Mauereidechse nicht geeignet sind. Ein Vorkommen von Zauneidechsen an der bewaldeten Böschung ist daher potenziell möglich. Einen aktuellen Nachweis gab es allerdings nicht.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Paarung und Eiablage an beliebigen Stellen im Lebensraum stattfinden, muss grundsätzlich der gesamte Habitatkomplex der Zauneidechse als Fortpflanzungsstätte gesehen werden. Zur Eiablage werden offene, gut grabbare Stellen im Habitatkomplex genutzt. Aufgrund der starken Beschattung auf der gehölzbestandenen Böschung ist ein Eiablageplatz innerhalb der Böschung unwahrscheinlich. Sonnenplätze der Zauneidechse können an den Rändern des Gehölzbestandes liegen. Eine Nutzung der Böschung als Winterquartier ist nicht auszuschließen. Da die gehölzbestandene Böschung durch den Bau des Wohnkomplexes nicht wesentlich verändert wird, ist eine Schädigung von Lebensstätten der Zauneidechse ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Wiese könnte potenziell Nahrungshabitat für die Zauneidechse sein. Eine erhebliche Störung ist durch die Bebauung der Wiese jedoch nicht zu erwarten, da die gehölzbestandene Böschung mit ihren Randstrukturen erhalten bleibt und Auf-Stock-Setzen der Gehölze nur randlich und kleinflächig außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse stattfindet. Von der Öffnung des unteren Randes des Gehölzbestandes zur Schaffung von offenen Wiesensäumen auf Steilböschungen könnte die Zauneidechse potenziell profitieren, da hierdurch auch für sie neue Nahrungs- und Sonnplätze am Gehölzrand entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse bei Rodungsmaßnahmen in der Gehölzböschung zur Öffnung des unteren westlichen Randes oder für die Freimachung der Kabeltrasse ist während der Winterruhezeit potenziell möglich. Eine Bauzeitenregelung kann dazu beitragen, eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen bei Eingriffen in den Boden der gehölzbestandenen Böschung (Rodung von Wurzelstöcken) auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ V2 Bauzeitenregelung: Die Rodung der Wurzelstöcke bei der Grünlandherstellung auf der Böschung sowie in der Kabeltrasse findet im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 30. September statt, also in der Aktivitätszeit der Reptilien.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Amphibien

Von der geplanten Wohnbebauung auf der Wiese an der Siedlungsstraße sind keine „streng geschützten“ Amphibienarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Eingriffsbereich keine geeigneten Gewässer gibt.

4.1.2.3 Libellen

Von der geplanten Wohnbebauung sind keine „streng geschützten“ Libellenarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, weil im Eingriffsbereich keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

4.1.2.4 Käfer

Von der geplanten Wohnbebauung sind keine „streng geschützten“ Käferarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen. Geeignete Habitatbäume für mulmbewohnende Käfer oder quellige Bereiche gibt es im Eingriffsbereich nicht.

4.1.2.5 Tagfalter

Von der geplanten Wohnbebauung auf einer extensiv genutzten Wiese an der Siedlungsstraße sind zwei „streng geschützte“ Tagfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalterarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	U1
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	U1

Legende s. Tab. 1

Von der Baumaßnahme sind die „streng geschützten“ Tagfalterarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein. Die mögliche Betroffenheit wird im Folgenden abgehandelt.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im östlichen Teil Mitteleuropas vor und ist in Niederbayern weit verbreitet. Die Art besiedelt extensive Wiesen und Weiden oder junge Brachestadien von Grünland sowie wechsel-feuchte bis wechsellrockene Saumstrukturen (Grasfluren) wie z. B. Grabenränder, Waldränder und Straßenränder.

Voraussetzung für sein Vorkommen sind neben den genannten Habitaten einerseits das Vorhandensein der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf, der Saughabitat für die Imagines und einzige Nahrungspflanze für die Larven ist, andererseits das Vorkommen geeigneter Wirtsameisen (vorwiegend *Myrmica rubra*, daneben auch *M. scabrinodis*).

Die Art legt ihre Eier an Blüten des Großen Wiesenknopfes. Die Larven leben zunächst von der Blüte, im vierten Larvenstadium verlassen sie dann die Nahrungspflanze in Richtung Boden und lassen sich von Knotenameisen in deren Nester eintragen. Im Ameisennest leben die Raupen bis zur Verpuppung und zum Schlupf im nächsten Sommer von der Ameisenbrut. Paarung, Eiablage, Larvenentwicklung, Überwinterung und Verpuppung findet stets und ausschließlich im Habitatkomplex aus Beständen der Wirtspflanze und Ameisennestern statt.

Lokale Population:

Bei einer Kartierung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge in Oberzell im Jahr 2010 durch das Büro für Landschaftsökologie Otto Aßmann wurde auf der Vorhabensfläche der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Die Wirtspflanze, der Große Wiesenknopf, ist in einem guten Bestand vorhanden.

Die Art ist in ganz Oberzell auf geeigneten Wiesenflächen vorhanden, im Vergleich zu 2010 allerdings mit abnehmender Tendenz, da diese Flächen teilweise aufgrund von Baumaßnahmen oder sonstigen Nutzungsänderungen weniger werden.

Auf der Vorhabensfläche konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aktuell nicht nachgewiesen werden, aufgrund des für die Art günstigen Zustandes der Wiese mit Wirtspflanzen und Wirtsameisen sowie dem Vorkommen der verwandten Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird die Art dennoch als potenziell vorkommend behandelt. Die erforderlichen Maßnahmen sind identisch mit den Maßnahmen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist während seines gesamten Lebenszyklus sehr eng an seine Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf und an das Vorhandensein der Wirtsameisen gebunden. Von der Art besiedelte Flächen mit der Wirtspflanze und den Wirtsameisen sind deshalb immer zugleich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Nester der Wirtsameise sind ebenfalls Bestandteil der Fortpflanzungsstätte.

Im Sinne eine „worst-case“-Analyse wird angenommen, dass die Wiese eine Fortpflanzungsstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist. Wie beim Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird davon ausgegangen, dass die Wiese Teil eines größeren Lebensraumkomplexes mit einem Flächenverbund zwischen der beplanten Wiese und einer weiteren Wiese südlich der Siedlungsstraße ist. Es werden Maßnahmen ergriffen, um den räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungsstätten zu erhalten, so dass das Schädigungsverbot nicht einschlägig wird.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V5 Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Die unter V6 beschriebene Fläche wird – unter für die Bauabwicklung zwingend nötiger Verkleinerung – vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Bauzäune abgegrenzt, um sie gegen Befahren, Materiallagerungen etc. zu schützen. Diese Fläche bleibt während der gesamten Bauzeit geschützt und als Wiese erhalten.
 - V6 Erhalt und Neuschaffung einer extensiven Wiese: Eine ca. 455 m² große Fläche im Westen wird in ihrem größeren Teil als Wiese erhalten bzw. wieder angelegt und zukünftig für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und deren Wirtsameisen optimal gepflegt. Dies ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Auf der bisher gehölzbestandenen Böschung wird im Rahmen der vorgesehenen Fläche nach Rodung der Wurzelstöcke eine extensive Wiese angesät und Großer Wiesenknopf eingebracht (Saatgut). [...].
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in allen Entwicklungsphasen relativ unempfindlich gegenüber Störungen, wie sie z. B. durch Bautätigkeit in der Nähe seiner Habitats entstehen könnten. Jedoch ist der unmittelbare Eingriff in sein potenzielles Habitat eine erhebliche Störung, wenn sie zu einer ungünstigen Zeit, d. h. in einer sensiblen Lebensphase stattfindet. Daher ist die Einhaltung von Bauzeiten notwendig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Bauzeitenregelung: Auf der Wiese erfolgt der Oberbodenabtrag mit Abtrag der Grasnarbe zur Baufeldvorbereitung in der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, also ca. vom 15. Juli bis 15. August. Da dieses Zeitfenster in geringem Maße auch witterungsabhängig ist, wird die Baufeldfreimachung nach Kontrolle der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung freigegeben.
 - V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Die gesamte Wiesenfläche wird spätestens bis zum 15. Juni vor dem geplanten Baubeginn abgemäht und dann in Folge regelmäßig alle zwei bis Wochen gemäht, so dass der Große Wiesenknopf auf der Baufläche keine Blütenansätze bildet. Dies wird fortgeführt bis zur Baufeldfreimachung.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei den Bauarbeiten ist unwahrscheinlich. Es könnten jedoch Präimaginalstadien bei den Baumaßnahmen in den Nestern der Wirtsameise oder in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes bei der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Bauzeitenregelung: Auf der Wiese erfolgt der Oberbodenabtrag mit Abtrag der Grasnarbe zur Baufeldvorbereitung in der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, also ca. vom 15. Juli bis 15. August. Da dieses Zeitfenster in geringem Maße auch witterungsabhängig ist, wird die Baufeldfreimachung nach Kontrolle der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung freigegeben.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Die gesamte Wiesenfläche wird spätestens bis zum 15. Juni vor dem geplanten Baubeginn abgemäht und dann in Folge regelmäßig alle zwei bis Wochen gemäht, so dass der Große Wiesenknopf auf der Baufläche keine Blütenansätze bildet. Dies wird fortgeführt bis zur Baufeldfreimachung.
- V5 Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Die unter V6 beschriebene Fläche wird – unter für die Bauabwicklung zwingend nötiger Verkleinerung – vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Bauzäune abgegrenzt, um sie gegen Befahren, Materiallagerungen etc. zu schützen. Diese Fläche bleibt während der gesamten Bauzeit geschützt und als Wiese erhalten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im südlichen Deutschland vor und ist in Mitteleuropa verbreitet. Sein Areal reicht bis in den fernen Osten. In Bayern liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Voralpinen Hügel- und Moorland, aber u. a. auch im Bayerischen Wald. Die Bestände sind rückläufig.

Die Art besiedelt blütenreiche frische bis feuchte und wechselfeuchte Wiesenstandorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*. Die Art legt ihre Eier an Blüten des Großen Wiesenknopfes. Die Larven leben zunächst von der Blüte, im vierten Larvenstadium verlassen sie dann die Nahrungspflanze in Richtung Boden und lassen sich von Knotenameisen in deren Nester eintragen. Im Ameisennest leben die Raupen bis zur Verpuppung und zum Schlupf im nächsten Sommer von der Ameisenbrut. Paarung, Eiablage, Larvenentwicklung, Überwinterung und Verpuppung findet stets und ausschließlich im Habitatkomplex aus Beständen der Wirtspflanze und Ameisennestern statt.

Das Mahdregime spielt eine entscheidende Rolle: Geeignet sind einschürige Flächen (möglichst frühe Mahd Anfang Juni), aber auch zweischürige Wiesen, auf denen die zweite Mahd nicht vor Mitte September erfolgt. Nach Verlassen der Futterpflanze erfolgt am Boden die Adoption durch die Wirtsameise. Bezüglich des Flächenbedarfs gilt, dass die Art auf relativ kleiner Fläche individuenstarke Populationen hervorbringen kann.

Lokale Population:

Bei einer Kartierung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge in Oberzell im Jahr 2010 durch das Büro für Landschaftsökologie Otto Aßmann wurde auf der Vorhabensfläche der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht nachgewiesen. Die Art ist in ganz Oberzell auf geeigneten Wiesenflächen vorhanden, im Vergleich zu 2010 ebenfalls mit abnehmender Tendenz, da diese Flächen teilweise aufgrund von Baumaßnahmen oder sonstigen Nutzungsänderungen weniger werden.

Bei der aktuellen Kartierung 2020 wurden bis zu sechs Imagines auf der Vorhabensfläche beobachtet. Die Wirtspflanze, der Große Wiesenknopf, ist auf der gesamten Wiese in einem guten Bestand vorhanden. Hauptsächlich hielten sich die Falter an den Rändern der Wiese auf, vor allem am Südrand entlang der Straßenböschung und hier besonders im westlichen Teil, aber auch entlang der westlichen Grundstücksgrenze und vereinzelt auch am Nordrand der Wiese unterhalb der gehölzbestandenen Böschung. In der Mitte der Wiesenfläche wurden trotz blühender Großer Wiesenknöpfe keine Falter an den Wirtspflanzen gesehen.

Die beobachteten Imagines gehörten offensichtlich zu einer größeren Teilpopulation, die sich in größerer Individuenzahl (bis zu acht Falter gleichzeitig) auf einer ebenfalls wiesenknopfreichen, südexponierten Wiese (Größe ca. 3.000 m²) direkt südlich/unterhalb der Siedlungsstraße befand. Es wurde mehrfach beobachtet, wie die Schmetterlinge über die Siedlungsstraße zwischen den Flächen wechselten. Die schmale, kaum befahrene Straße stellt keine relevante Trennung des Lebensraumkomplexes dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist während seines gesamten Lebenszyklus sehr eng an seine Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf und an das Vorhandensein der Wirtsameisen gebunden. Von der Art besiedelte Flächen mit der Wirtspflanze und den Wirtsameisen sind deshalb immer zugleich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Nester der Wirtsameise sind ebenfalls Bestandteil der Fortpflanzungsstätte. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist bezüglich der Flächengröße und Qualität des Habitates anspruchsvoller als der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Vorhabensfläche ist kein isolierter Lebensraum, sondern Teilfläche eines größeren Habitatkomplexes, zusammen mit der südlich der Siedlungsstraße gelegenen Wiese, die ebenfalls einen sehr guten Bestand des Großen Wiesenknopfes beherbergt und offenbar derzeit in optimaler Weise gepflegt wird. Da durch die Bebauung des nördlichen Teiles dieses Lebensraumkomplexes ein erheblicher Flächenverlust entsteht, sind Maßnahmen erforderlich, um auch nördlich der Straße die günstigen Teile der Wiese zumindest teilweise zu sichern, zu erhalten und weiterzuentwickeln, damit zusammen mit der südlichen Wiese der räumliche Zusammenhang der Lebensstätten zu erhalten und das Schädigungsverbot abzuwenden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V5 Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Die unter V6 beschriebene Fläche wird – unter für die Bauabwicklung zwingend nötiger Verkleinerung – vor Beginn der Bauaufreimung durch Bauzäune abgegrenzt, um sie gegen Befahren, Materiallagerungen etc. zu schützen. Diese Fläche bleibt während der gesamten Bauzeit geschützt und als Wiese erhalten.
- V6 Erhalt und Neuschaffung einer extensiven Wiese: Eine ca. 455 m² große Fläche im Westen wird in ihrem größeren Teil als Wiese erhalten bzw. wieder angelegt und zukünftig für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und deren Wirtsameisen optimal gepflegt. Dies ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Auf der bisher gehölzbestandenen Böschung wird im Rahmen der vorgesehenen Fläche nach Rodung der Wurzelstöcke eine extensive Wiese angesät und Großer Wiesenknopf eingebracht (Saatgut). [...].

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in allen Entwicklungsphasen unempfindlich gegenüber Störungen, wie sie z. B. durch Bautätigkeit in der Nähe seiner Habitate entstehen könnten. Jedoch ist der unmittelbare Eingriff in sein potenzielles Habitat eine erhebliche Störung, wenn sie zu einer ungünstigen Zeit, d. h. in einer sensiblen Lebensphase stattfindet. Daher ist die Einhaltung von Bauzeiten notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Bauzeitenregelung: Auf der Wiese erfolgt der Oberbodenabtrag mit Abtrag der Grasnarbe zur Bauaufreimung in der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, also ca. vom 15. Juli bis 15. August. Da dieses Zeitfenster in geringem Maße auch witterungsabhängig ist, wird die Bauaufreimung nach Kontrolle der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung freigegeben.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Die gesamte Wiesenfläche wird spätestens bis zum 15. Juni vor dem geplanten Baubeginn abgemäht und dann in Folge regelmäßig alle zwei bis Wochen gemäht, so dass der Große Wiesenknopf auf der Baufläche keine Blütenansätze bildet. Dies wird fortgeführt bis zur Bauaufreimung.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Imagines des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei den Bauarbeiten ist unwahrscheinlich. Es könnten jedoch Präimaginalstadien bei den Baumaßnahmen in den Nestern der Wirtsameise oder in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes bei der Bauaufreimung verletzt oder getötet werden.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Bauzeitenregelung: Auf der Wiese erfolgt der Oberbodenabtrag mit Abtrag der Grasnarbe zur Baufeldvorbereitung in der Flugzeit der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, also ca. vom 15. Juli bis 15. August. Da dieses Zeitfenster in geringem Maße auch witterungsabhängig ist, wird die Baufeldfreimachung nach Kontrolle der Fläche durch die Ökologische Baubegleitung freigegeben.
 - V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Die gesamte Wiesenfläche wird spätestens bis zum 15. Juni vor dem geplanten Baubeginn abgemäht und dann in Folge regelmäßig alle zwei bis Wochen gemäht, so dass der Große Wiesenknopf auf der Baufläche keine Blütenansätze bildet. Dies wird fortgeführt bis zur Baufeldfreimachung.
 - V5 Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Die unter V6 beschriebene Fläche wird – unter für die Bauabwicklung zwingend nötiger Verkleinerung – vor Beginn der Baufeldfreimachung durch Bauzäune abgegrenzt, um sie gegen Befahren, Materiallagerungen etc. zu schützen. Diese Fläche bleibt während der gesamten Bauzeit geschützt und als Wiese erhalten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.6 Nachtfalter

Von der geplanten Wohnbebauung auf der Wiese an der Siedlungsstraße sind keine „streng geschützten“ Nachtfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Eingriffsbereich keine Ruderalfluren mit Weidenröschenarten und Nachtkerze gibt.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Von der geplanten Wohnbebauung sind keine „streng geschützten“ Mollusken von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da keine geeigneten Gewässer für Wassermollusken im Eingriffsbereich vorhanden sind.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Europäischen Vogelarten wurden nicht erfasst, da durch den geplanten Bau einer Wohnanlage auf der Wiese nur „Allerweltsarten“ im Siedlungsbereich in geringem Maße betroffen sein können.

Die gehölzbestandene Böschung, die Brutstätte für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten und kleine Höhlenbrüter ist, bleibt weitgehend unverändert. Es kommt nur am unteren westlichen Rand zu einer dauerhaften Entfernung von Gehölzen, um die verbleibende Wiesen- und Saumfläche für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge zu vergrößern. Baubedingtes Auf-Stock-Setzen kleinerer Teile des Gehölzbestandes im Bau- und an der Kabeltrasse führen nicht zu einem dauerhaften Qualitätsverlust des Gesamtlebensraumes.

Für Bodenbrüter ist die Wiese inmitten der Siedlung nicht geeignet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sorgen dafür, dass es durch die Eingriffe in den Gehölzbestand nicht zu Störungen während der Aufzuchtzeit und Tötungen oder Verletzungen von Jungvögeln und den Verlust von Gelegen kommen kann. Um dies zu vermeiden, werden folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

V1 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt im unteren und westlichen Teil der Böschung sowie auf der Kabeltrasse im Osten und die Fällung des Walnussbaumes werden ausschließlich im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt, also außerhalb der Vogelbrutzeit. Dabei werden nur die oberirdischen Pflanzenteile entfernt.

5 Gutachterliches Fazit

Die Untersuchungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbrachten zusammenfassend folgendes Ergebnis: Der geplante Bau einer Wohnanlage auf einer Wiese an der Siedlungsstraße könnte ohne Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen.

Unter Einhaltung aller geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist das Vorhaben jedoch bei allen Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die Europäischen Brutvogelarten nach dem BNatSchG zulässig.

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Bei folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können durch konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Störungsverbot: Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Schlingnatter, Mauereidechse, Zauneidechse, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Libellen-, Käfer-, Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.3.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Bei Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie könnten durch bau- und maßnahmenbedingten Rückschnitt von Gehölzen an den Rändern der gehölzbestandenen Böschung ohne konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände eintreten:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Nicht relevant, da ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Störungsverbot: Gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten und kleine Höhlenbrüter.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten und kleine Höhlenbrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (Bauzeitenregelung) sind jedoch ausreichend, um das Einschlägig werden der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Anhang

Anlage 3

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßen-
planung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Anlage 3

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
 - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
 - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:
- X** = ja
 - 0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- X** = ja
 - 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Anlage 3

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Anlage 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
k.A.				?	Alpenfledermaus	Hypsugo savii	nb	D	x
X	X	0		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	0		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	0		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	0		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	0		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	0		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	0		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	0		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	0		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
k.A.				?	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	0		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	x
X	X	0		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	*	x
X	X	0		?	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	0		X	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
X	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	0		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
X	X	0		X	Luchs	Lynx lynx	1	2	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

X	X	X		X	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
X	X	X		X	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X	0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	*	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

X	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	*	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	3	3	x
X	X	X	X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	3	V	x
X	X	X	X		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
X	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Anlage 3

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

Anlage 3

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	*	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	*	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	*	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	*	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	*	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	*	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	*	-
X	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	*	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	*	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	*	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Elster*)	Pica pica	-	*	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	*	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0		X	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	*	-
X	X	0		X	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	*	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	*	-
X	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	*	-
X	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	*	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	V	*	-
0					Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	*	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
X	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	*	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	*	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	V	*	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0		X	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	*	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	*	-

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	*	-
X	0				Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0		X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	*	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	*	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	*	-
X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	◆	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	*	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	*	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	*	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	*	-
X	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	*	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0		X	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	*	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	*	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	*	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	*	-
0					Kranich	Grus grus	-	*	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	*	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	*	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	*	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	*	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	*	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	0				Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	V	*	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	*	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	*	-
X	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	*	-
0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	*	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	*	
X	X	0		X	Rotkehlchen*)	Erythacus rubecula	-	*	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	*	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	*	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	*	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	*	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	3	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	*	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	*	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	*	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	*	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	*	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	x
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	*	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	*	x
X	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	*	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	*	-

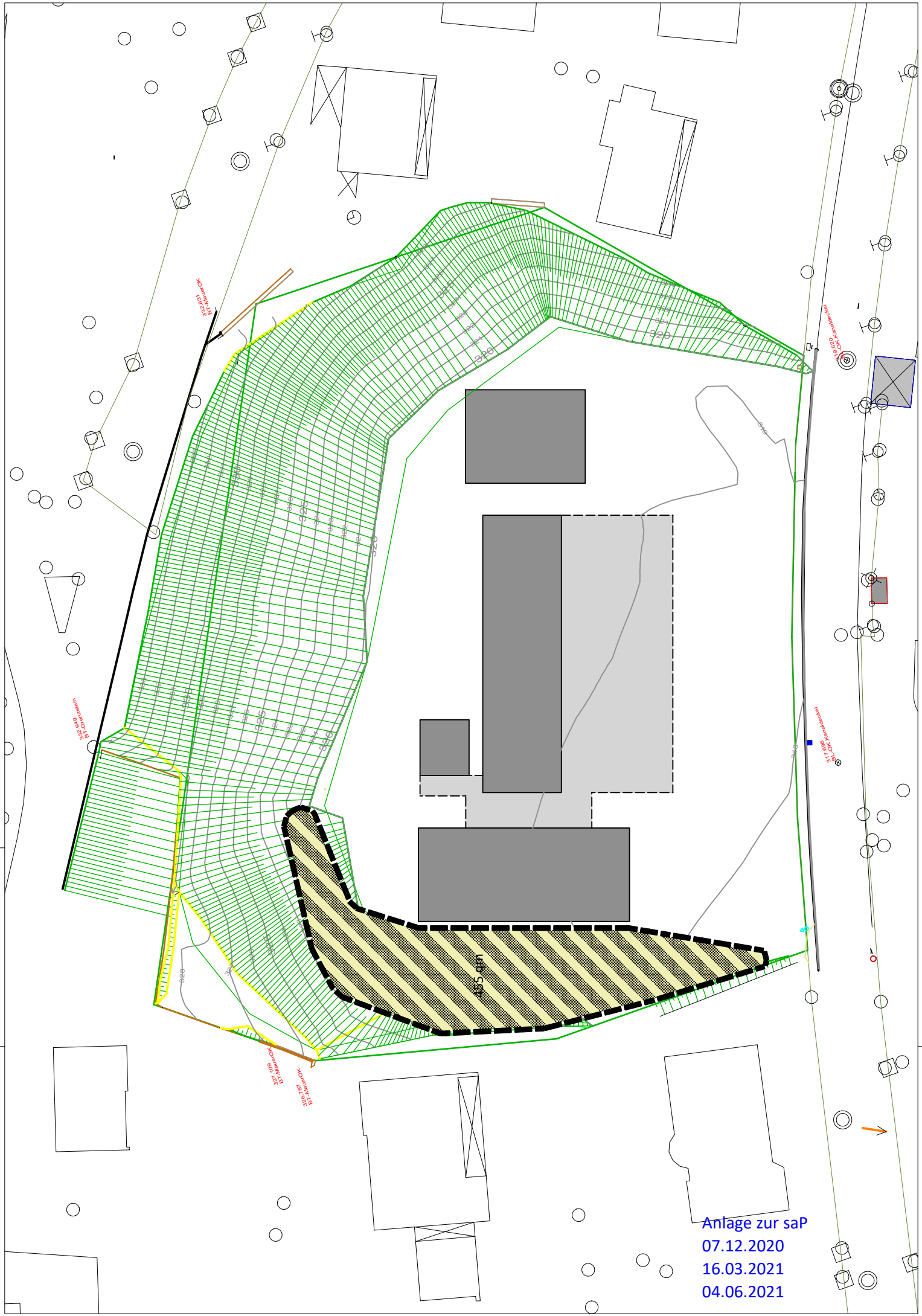
Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	*	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	*	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	*	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	-	*	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	*	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	*	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	*	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	*	-
X	X	0		X	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	*	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	*	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	*	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	*	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	*	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	*	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	*	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	*	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	*	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	3	*	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	*	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	*	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	*	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	*	x
X	X	0		X	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	*	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	V	*	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	*	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	*	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	*	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0		X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	*	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	*	-
X	X	0		X	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	*	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0		X	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	*	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



Anlage zur saP
07.12.2020
16.03.2021
04.06.2021